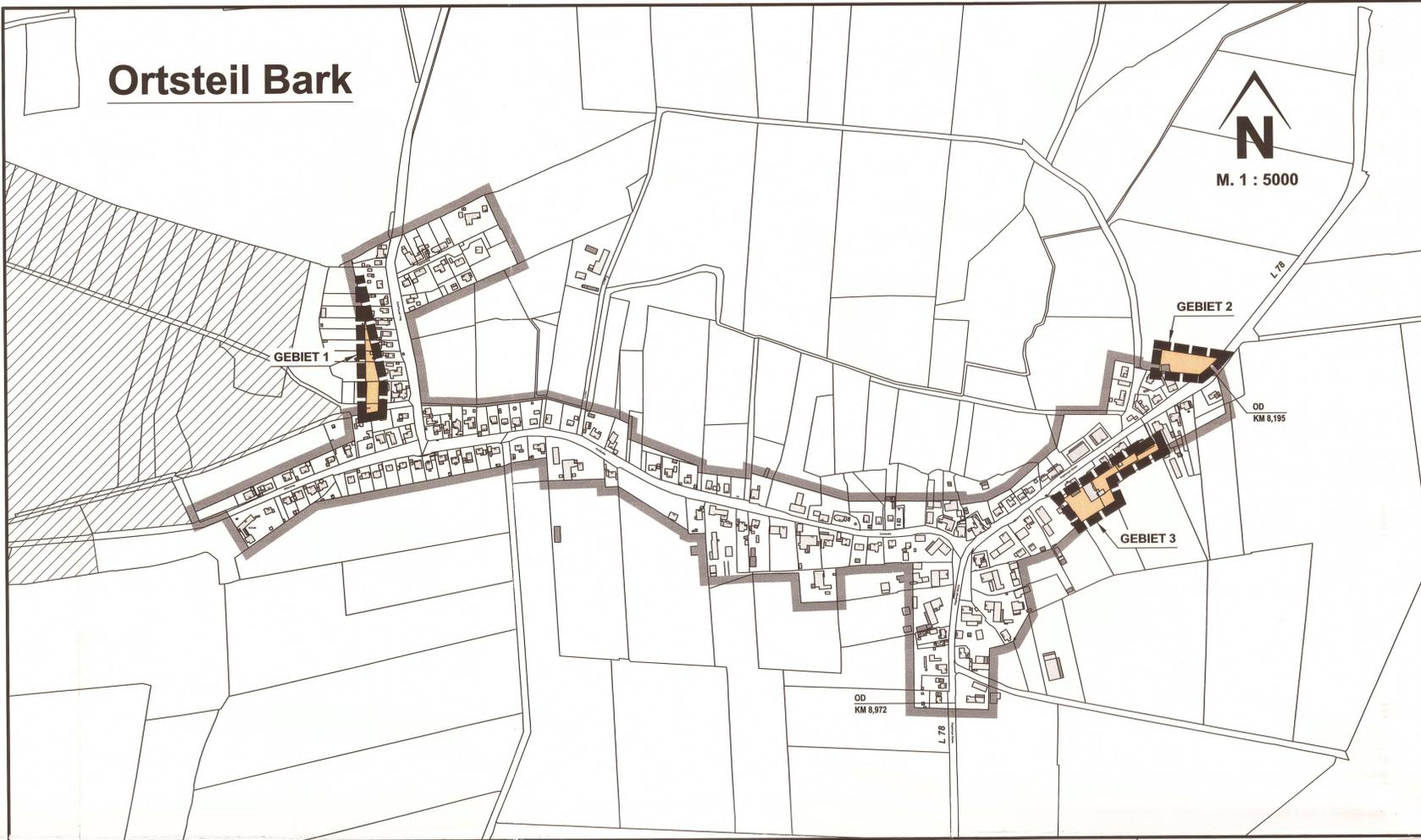


Ortsteil Bark



ZEICHENERKLÄRUNG:

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB vom 16.09.1982

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Außenbereichsflächen für die Einbeziehung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN:

Natura 2000 Gebiet

Ortsdurchfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen

Waldabstandstreifen (30 m) § 24 LWaldG

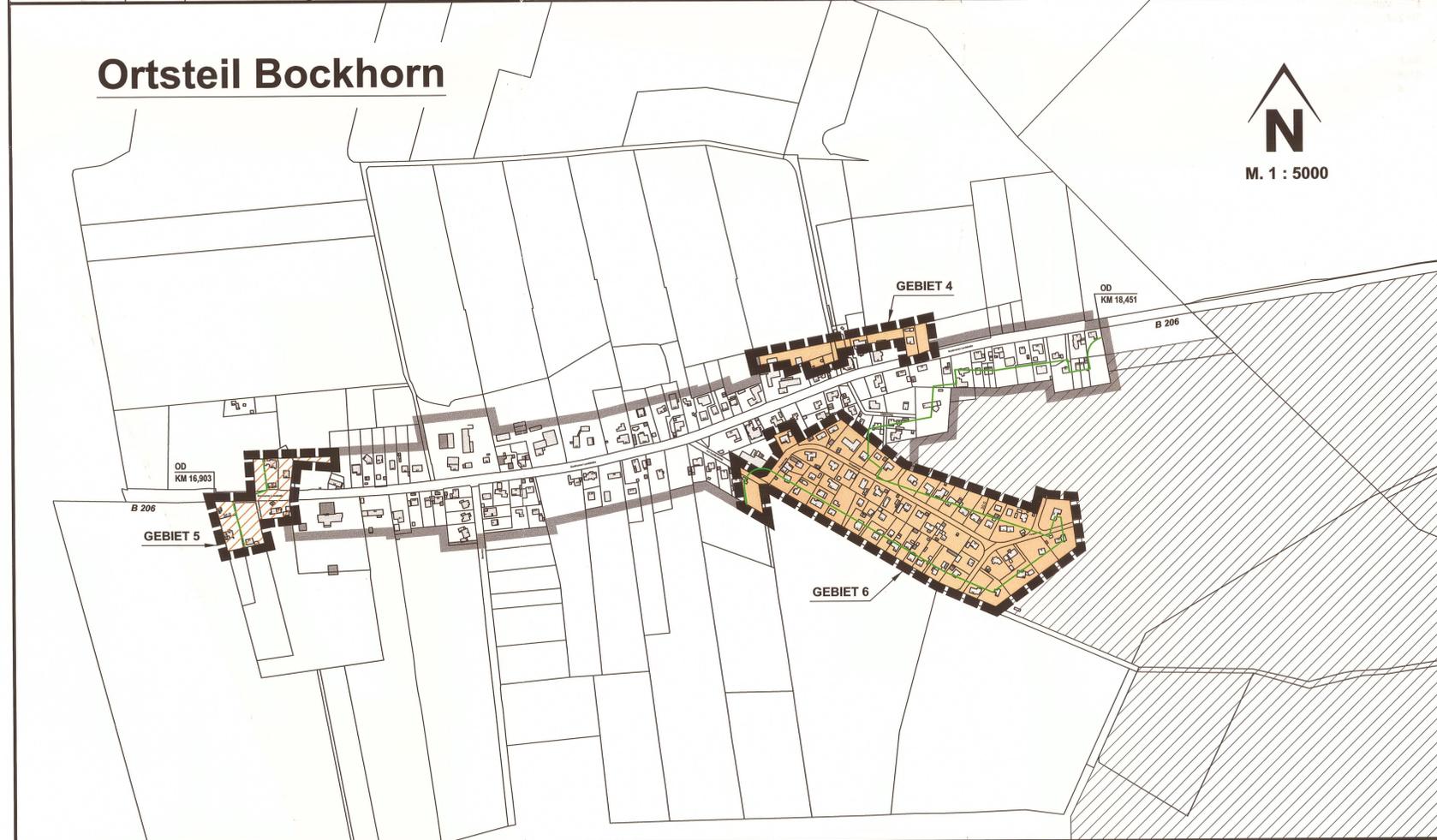
TEXT:

Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Für das Gebiet 5 wird festgesetzt:

1. Vollversiegelnde Materialien (Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung, Betonierung) für Zufahrten, Stellplätze und Zuwegungen sind unzulässig.
2. Pro angefangene 50 m² Neuversiegelung ist ein Laub- oder Obstbaum in der Qualität Hochstamm, 2 x verschult, mit Ballen, Stammumfang 12 bis 14 cm. zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist für jede Pflanzung eine Pflanzfläche von 5 x 5 m anzulegen, die dauerhaft von Versiegelungen freizuhalten ist.

Ortsteil Bockhorn



SATZUNG DER GEMEINDE

BARK

KREIS SEGEBERG

Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Bark und Bockhorn sowie die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile Bark und Bockhorn.

FÜR DIE BEREICHE

Gebiet 1: Bark - Westlich der Bebauung Schafhauser Weg 5 - 15, westlich zum Hochmoor 2

Gebiet 2: Bark - Nördlich angrenzend an Segeberger Straße 2

Gebiet 3: Bark - Südlich Segeberger Straße 9 - 15

Gebiet 4: Bockhorn - Nördlich und östlich Bockhomer Landstraße 6 - 14

Gebiet 5: Bockhorn - Westlicher Ortsausgang, Bockhomer Landstraße 58 - 60b und 65 - 69

Gebiet 6: Bockhorn - Bebauung Am Schillersberg, Drosselweg, Finkenweg (ehem. Bebauungsplan Nr. 1)

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 26.08.2020 folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil unter Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen zur Abrundung des vorbezeichneten Bereichs erlassen.

Verfahrensvermerke:

1. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.07.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
2. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom 25.07.2019 bis 29.08.2019 während Öffentlicher Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 13.08.2019 in Segeberger Zeitung sowie in der Zeit vom 13.08.2019 bis 13.08.2019 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die Gemeindeversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 03.08.2020 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

GEMEINDE BARK



~~4. Der Entwurf der Satzung hat in der Zeit vom bis während nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am in sowie in der Zeit vom bis durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht.~~

GEMEINDE BARK



~~5. Die Gemeindeversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der betroffenen Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.~~

~~Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 5 wird hiermit becheinigt.~~

GEMEINDE BARK



6. Die Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil und über die Einbeziehung einer Außenbereichsfläche zur Abrundung wurde am 26.08.2020 von der Gemeindeversammlung beschlossen.

GEMEINDE BARK



PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG, DER LANDRAT, BAULEITPLANUNG

STAND: 27.01.2020